



Abrechnung des Vertrags zur qualitätsgesicherten Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit ADHS/ADS (Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-) Störung) gemäß § 73c SGB V

Aus: Rundschreiben der KV Baden-Württemberg, Ausgabe Oktober 2009

Jeder am Vertrag teilnehmende Arzt/Psychotherapeut rechnet die von ihm im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen über seine LANR/BSNR über die Quartalsabrechnung selbst ab. Dabei berücksichtigen die Ärzte/Psychotherapeuten die von dem koordinierenden Arzt festgelegten zeitlichen/finanziellen Behandlungsumfänge (Budgets). Die Behandlungsplanung wird vom koordinierenden Arzt schriftlich dokumentiert und den Teammitgliedern in Form von Ziel-Überweisungen/Konsiliarberichten ausgehändigt. Überschreitungen der Budgets werden dem vom Behandlungsplan abweichenden Arzt/Psychotherapeuten durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg im Rahmen der Abrechnung gekürzt.